SJD / Einfache Anfrage Bisig-Rapperswil-Jona vom 12. August 2025

# Tempolimit auf St.Galler Seen – für mehr Sicherheit und Miteinander

Antwort der Regierung vom 11. November 2025

Andreas Bisig-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 12. August 2025 nach der Möglichkeit der Einführung einer Höchstgeschwindigkeit auf dem Zürich- und Walensee, um das Miteinander der verschiedenen Nutzergruppen zu gewährleisten und gleichzeitig die Belastung für Flora und Fauna zu verringern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die St.Galler Seen sind wichtige Natur- und Erholungsräume und bieten verschiedene Erholungsmöglichkeiten. Ausserdem sind sie auch Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Schifffahrt spielt eine wichtige Rolle im Tourismus, beim Ausflugsverkehr und im Sport- sowie Freizeitbereich. Nach Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (SR 747.201) hat die Schiffsführerin oder der Schiffsführer alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung in der Schiffsführung gebieten, damit niemand gefährdet, kein fremdes Gut beschädigt, die Schifffahrt nicht behindert und die Umwelt nicht gestört wird. Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer vergewissert sich nach Art. 5 der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung (SR 747.201.1; abgekürzt BSV), ob das Befahren eines Gewässers gefahrlos möglich ist. Sie oder er passt die Fahrt den örtlichen Gegebenheiten an und trifft alle Vorsichtsmassnahmen, welche die Sorgfaltspflicht gebietet. Sie oder er vermeidet insbesondere die Gefährdung oder Belästigung von Menschen (Bst. a), die Beschädigung anderer Schiffe, fremden Gutes, der Ufer und der Ufervegetation oder von Anlagen jeder Art im Gewässer und an dessen Ufer (Bst. b), die Behinderung der Schifffahrt und der Fischerei (Bst. c) und die Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften (Bst. d).

Der Regierung ist das Bootsunglück auf dem Zürichsee vom 26. August 2025 bekannt. Dieses hat zwei Todesopfer gefordert, vier weitere Personen wurden leicht verletzt. Sie bedauert dieses Unglück.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Teilt die Regierung die Einschätzung, dass ein Tempolimit auf dem Zürich- und Walensee einen Beitrag zu Sicherheit, Umweltschutz und Konfliktprävention leisten könnte?*

   Eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h gilt grundsätzlich bereits heute in der inneren und äusseren Uferzone auf den Seen (Art. 53 Abs. 4 BSV und Art. 8 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee [sGS 714.51]). In diesen Zonen bewegen sich am meisten Nutzende, was das geltende Tempolimit zwecks Konfliktprävention rechtfertigt. Hinsichtlich Umweltschutz ist zu bemerken, dass in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Trend hin zu leistungsstarken Booten mit mehr als 50 PS besteht. Angetrieben werden die Sportboote von 4-Takt-Motoren, deren Kohlenwasser-Emissionen trotz höheren Geschwindigkeiten deutlich geringer sind als bei Booten mit 2-Takt-Motor. Hingegen steigen der Treibstoffverbrauch und in der Regel auch die Abgasemissionen desselben Bootes mit der gefahrenen Geschwindigkeit. Auch der Wellen-

schlag desselben Bootes fällt bei höherer Geschwindigkeit stärker aus, als wenn es langsamer unterwegs ist. Wird zwischen einzelnen Bootstypen unterschieden, gilt diese Regel indessen nicht. Z.B. kann der Wellenschlag bei Wakeboard-Booten, die mit 16 bis 18 km/h gelenkt werden, viel grösser sein als der Wellenschlag eines anderen Boots, das mit höherer Geschwindigkeit und in Gleitfahrt unterwegs ist.

2. *Hat die Regierung geprüft, inwiefern die Regelung des Bodensees als Vorbild für den Zürich- und Walensee dienen könnte?*

   Der Bodensee unterscheidet sich als internationales Gewässer hinsichtlich verschiedenster Regelungen von anderen Schweizer Seen. So gibt es z.B. am Bodensee nur eine Uferzone oder auch strengere Abgasnormen. Entsprechend ist der Bodensee als Vorbild wenig geeignet und eine Übernahme der Regelungen nicht zielführend.

3./4. *Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 BSG und Art. 14 der interkantonalen Vereinbarung ein kantonales Tempolimit einzuführen?*

   Die Regierung erachtet die Einführung eines Tempolimits auf dem Zürich- und Walensee für wenig zielführend, denn bereits heute gilt in den Uferzonen eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h und im freien Gewässer, dass die Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen anzupassen und der Sorgfaltspflicht nachzukommen ist. Auch die Kantone Zürich und Schwyz planen wegen des Bootsunglücks vom 26. August 2025 keine Änderung der Geschwindigkeiten.

   Für die Einführung eines Tempolimits auf dem ganzen Zürich- und Walensee wäre zudem eine Anpassung der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (sGS 714.51) notwendig. Der Kanton Zürich hat sich aber bereits im Jahr 2022 gegen die Einführung einer Höchstgeschwindigkeit auf dem Zürichsee ausgesprochen.[1] Vor diesem Hintergrund sieht die Regierung nicht vor, eine interkantonal koordinierte Lösung anzustreben.

5. *Falls die Regierung ein Tempolimit nicht unterstützt: Welche alternativen Massnahmen schlägt sie vor, um die Sicherheit und den Schutz der Seen zu erhöhen?*

   Die Regierung erachtet die Sicherheit auf dem Zürich- und Walensee mit den aktuellen Regelungen als genügend gewahrt.

[1] Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 22. Juni 2022, KR-Nr.130/2022.